

Die deutsch-finnsche Familie im Spannungsfeld zwischen den Rechtsordnungen

von Peter Jaspers, Rechtsanwälte BJL Bergmann Oy, Helsinki

Obwohl Ehen zwischen Partnern verschiedener Staatsangehörigkeit heutzutage längst keine Seltenheit mehr sind, stellen sie aus rechtlicher Sicht immer noch Problemfälle dar. Dies trifft auch auf die deutsch-finnsche Ehe zu. Gerade das Erb- und Familienrecht ist in besonderer Weise durch die Kultur des jeweiligen Landes geprägt und damit sehr unterschiedlich gestaltet.

Verschiedene Regelungskonzepte

Die Regelungen zur Sicherung der Rechte des überlebenden Ehegatten sind im finnischen und deutschen Recht grundsätzlich verschieden.

Nach **finnischem Erbrecht** hat der Ehegatte **kein gesetzliches Erbrecht**, wenn der Erblasser Kinder hatte. Die Interessen des Ehegatten werden nicht über das Erbrecht, sondern mit Hilfe des Ehegüterrechts gewahrt: Jedem Ehegatten steht am Vermögen des anderen Gatten ein sog. **Eherecht** zu. Im Todesfall bedeutet dies, dass dem Ehegatten die Hälfte des gemeinsamen Vermögens zusteht.

Im **deutschen Recht** ist der Lösungsansatz gerade umgekehrt. Wenn ein Ehegatte stirbt, hat der überlebende Gatte oft **keinen güterrechtlichen Anspruch, wird aber neben den Kindern Erbe, und zwar gewöhnlich zur Hälfte.**

Probleme entstehen dann, wenn auf dieselbe Ehe verschiedene Rechtsordnungen Anwendung finden. Ist z.B. auf das Erbrecht deutsches, auf das Güterrecht finnisches Recht anzuwenden, erhält der überlebende Ehegatte sowohl

den gesetzlichen Erbteil nach deutschem Recht als auch den güterrechtlichen Ausgleich nach finnischem Recht. Dies geht zu Lasten der Kinder. Noch schlimmer ist der umgekehrte Fall. Gelten finnisches Erbrecht und deutsches Güterrecht, geht der überlebende Ehegatte möglicherweise völlig leer aus!

Konfliktsituationen

Die Situation, dass das Erbrecht des einen und das Güterrecht eines anderen Staates zur Anwendung kommt, kann in einer Vielzahl von Konstellationen auftreten, die für deutsch-finnsche Ehen nicht ungewöhnlich sind. Der Konflikt entsteht in der Regel jedes Mal, wenn die Ehegatten während der Ehe in ein anderes Land umziehen, aber auch schon direkt nach der Eheschließung, wenn der eine Ehegatte aus diesem Anlass in das Land des anderen Gatten umzieht. Je nachdem, in welche Richtung der Umzug erfolgt ist, sind die Konsequenzen drastisch unterschiedlich und können sowohl im Erb- wie auch im Scheidungsfall zu bösen Überraschungen führen.

Erhebliche Konsequenzen hat es auch, dass der Umzug in ein anderes Land auch den Wechsel im anwendbaren Ehegüterrecht verursacht. Hat zum Beispiel der eine Ehegatte eine Erbschaft gemacht, so hat der andere Ehegatte hieran nach deutschem Recht keine Rechte, in Finnland steht ihm dagegen die Hälfte zu. In Deutschland wird der Ehegatte auch grundsätzlich nicht an Vermögen beteiligt, das schon vor der Eheschließung vorhanden war,

Die Seite für das deutsch–finnische Recht

während Finnland auch dieses Vermögen zur Hälfte aufteilt. Es ist offensichtlich, dass ein Wechsel des anwendbaren Rechts hier eine plötzliche und erhebliche Vermögensverschiebung mit sich bringen kann.

Es kann sogar zu der absurden Situation kommen, dass das anzuwendende Recht im Ergebnis davon abhängt, in welchem Land zuerst Klage eingereicht wird.

Treffen Sie klare Regelungen!

Nach der beschriebenen gesetzlichen Lage bleibt es praktisch dem Zufall überlassen, ob und inwieweit der überlebende Ehegatte beim Ableben seines Partners wirtschaftlich abgesichert ist. Eine sinnvolle wirtschaftliche Absicherung kann hier nur durch Planung erfolgen, und zwar für den Todesfall wie auch für den Fall der Scheidung.

Durch Testament kann das Erbrecht des Ehegatten festgeschrieben werden. Mit einem Ehevertrag können die Eheleute Klarheit über die gegenseitigen Ansprüche schaffen. Auch die Frage, welches Recht gelten soll, kann in gewissen Grenzen durch Testament und Ehevertrag geregelt werden.

Sowohl Testament als auch Ehevertrag müssen inhaltlich auf die beteiligten Rechtsordnungen abgestimmt und formell so gestaltet sein, dass sie von den Gerichten beider Länder anerkannt werden.

Diesen Artikel, sowie zahlreiche weitere Artikel zu interessanten rechtlichen Themen finden Sie auch auf unserer Homepage www.bjl-legal.com. Dort können Sie auch kostenlose Broschüren zu verschiedenen Themenkreisen bestellen.

Die **Broschüren** können bei den BJJ – Büros in Helsinki, Hamburg und München **kostenlos** bestellt werden:

Asianajotoimisto BJJ Bergmann Oy, Eteläranta 4 B 9, FIN – 00130 Helsinki (helsinki@bjl-legal.com)
Rechtsanwälte BJJ Bergmann Jagenberg, Neuer Wall 72, D – 20354 Hamburg (hamburg@bjl-legal.com)
Rechtsanwalt BJJ Kuisle, Max-Planck-Straße, D – 81675 München (muenchen@bjl-legal.com)

Neue Briefmarken aus Finnland (Fortsetzung von S. 17)



Tiere des Waldes

Der Kolkkrabe, das Hermelin und der Fuchs sowie das Eichhörnchen, der Schneehase und die Bergeidechse geben die Bildmotive ab für einen Block, der am 28. April an die Schalter gelangte. Auf dem Block befinden sich sechs verschiedene Briefmarken zum Nominalwert von 0,65 Euro

Design: Pirkko Juvonen

**Pressemitteilungen der
Finland Post Corporation , Philatelic Centre**
